

Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Versorgung der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter des Bundes sowie des Versorgungsausgleichs (Beamtenversorgungszuständigkeitsanordnung - BeamtVZustAnO)

BeamtVZustAnO

Ausfertigungsdatum: 15.12.2015

Vollzitat:

"Beamtenversorgungszuständigkeitsanordnung vom 15. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2358), die durch Artikel 1 der Anordnung vom 25. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 AnO v. 25.10.2016 | 2522

Ersetzt AnO 2030-14-196 v. 13.9.2013 | 3619 (BeamtVZustAnO 2013)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2016 +++)

Eingangsformel

Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150) ordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern sowie den obersten Dienstbehörden und den unter der Aufsicht des Bundes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach der Anlage 1 dieser Anordnung an:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Anordnung regelt die Durchführung

1. der Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge (einschließlich Dienstunfallfürsorge),
2. des Versorgungsausgleichs und des Bundesversorgungsteilungsgesetzes,
3. der Versorgungslastenteilung,
4. der Versorgungsangelegenheiten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (im Folgenden G 131 genannt),
5. weiterer Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Nummern 1 bis 4 stehen,
6. der Entscheidung über Widersprüche und der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den Nummern 1 bis 5 genannten Bereichen.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit für die Festsetzung der Versorgungsbezüge

Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Festsetzung der Versorgungsbezüge (einschließlich Dienstunfallfürsorge) gegenüber Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf

1. einem Beamten- oder Richterverhältnis zum Bund,
2. einem Vertrag mit dem Bund,
3. einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis als
 - a) Bundespräsidentin oder Bundespräsident,

- b) Mitglied der Bundesregierung,
- c) Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär,
- d) Präsidentin oder Präsident oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts,
- e) Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter für den Datenschutz,
- f) Wehrbeauftragte oder Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages oder
- g) Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik

4. (weggefallen)

beruht, wird nach Maßgabe der Anlage 1 auf die Service-Center Versorgung der Generalzolldirektion nach Anlage 2 (im Folgenden Service-Center genannt) übertragen, soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit für die Festsetzung der Versorgungsbezüge

(1) Zuständig ist das Service-Center, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz der versorgungsberechtigten Person befindet. Für die Entscheidung nach § 49 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich sich der Hauptwohnsitz der Beamtin oder des Beamten befindet.

(2) Sind mehrere Anspruchsberechtigte zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung vorhanden, ist für die erste Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung das Service-Center zuständig, welches für die Versorgung der verstorbenen versorgungsberechtigten Person örtlich zuständig war. Die Zuständigkeit für alle weiteren Festsetzungen und Regelungen richtet sich für die Versorgungsberechtigten nach dem Hauptwohnsitz der Witwen- oder Witwergeldberechtigten Person. Ist keine Witwen- oder Witwergeldberechtigte Person vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz der oder dem jüngsten Anspruchsberechtigten auf Hinterbliebenenversorgung.

(3) Für Versorgungsberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ist das Service-Center Köln zuständig; es trifft auch die Entscheidung nach § 49 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(4) Wohnen die Empfängerinnen oder Empfänger von Hinterbliebenenbezügen sowohl im Ausland als auch im Inland, ist das Service-Center Köln auch für die Empfängerinnen und Empfänger zuständig, die ihren Wohnsitz im Inland haben.

(5) Das Service-Center Dresden ist zuständig für Versorgungsberechtigte

1. nach § 2 Nummer 1, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis
 - a) von der Besoldungsgruppe B 9 an aufwärts oder
 - b) als Generalbundesanwältin oder Generalbundesanwaltberuht,
2. nach § 2 Nummer 2, deren Versorgung auf einem Vertrag beruht, in dem ein Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge einer Bundesbeamtin oder eines Bundesbeamten von der Besoldungsgruppe B 9 an aufwärts geregelt ist,
3. nach § 2 Nummer 3.

(6) Für das Bundesministerium der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs ergibt sich die örtliche Zuständigkeit für die Aufgaben nach § 2 aus der Anlage 3.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit für den Versorgungsausgleich und die Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

Die Service-Center sind nach Maßgabe der Anlage 1 zuständig für die

1. Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über

- a) Beamtinnen und Beamte, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und frühere Beamtinnen und Beamte, soweit die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
2. Festsetzung des Kapitalbetrages nach § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes für
- a) Beamtinnen und Beamte, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
3. Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger nach § 225 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf Grund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, zu Lasten von
- a) Beamtinnen und Beamten, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) früheren Beamtinnen und Beamten sowie zwischenzeitlich verstorbenen Beamtinnen und Beamten oder verstorbenen früheren Beamtinnen und Beamten, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegen hätte, wenn die Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand getreten wären oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,
 - c) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und zwischenzeitlich verstorbenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt oder obliegen hat oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,
4. Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, insbesondere Zahlungen an die ausgleichsberechtigte Person nach § 2 Absatz 3 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes auf Grund der Übertragung von Anrechten nach § 10 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie Rückforderungen zu viel gezahlter Leistungen nach § 4 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes für
- a) Beamtinnen und Beamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) frühere Beamtinnen und Beamte sowie zwischenzeitlich verstorbene Beamtinnen und Beamte oder verstorbene frühere Beamtinnen und Beamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegen hätte, wenn die Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand getreten wären oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebenen zuständig sind,
 - c) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und zwischenzeitlich verstorbene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt oder obliegen hat oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebenen zuständig sind,
5. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung oder dem zuständigen Träger der Versorgungslast in den Fällen des § 5 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, soweit die Service-Center für die Zahlung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz zuständig sind. Scheidet die ausgleichspflichtige Person aus dem Dienstverhältnis aus oder wechselt sie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Dienstherrn, hat die abgebende Dienststelle das für die Zahlung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz zuständige Service-Center Dresden unverzüglich darüber zu informieren.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit für den Versorgungsausgleich und die Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

- (1) Für Beamtinnen und Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und verstorbene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte ohne Hinterbliebene ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich die betroffene Person ihren Hauptwohnsitz hat oder hatte.
- (2) Für frühere Beamtinnen und Beamte und verstorbene frühere Beamtinnen und Beamte ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich die betroffene Person zuletzt ihren dienstlichen Wohnsitz hatte, wenn sie aus dem

Beamtenverhältnis ohne Versorgung ausgeschieden oder verstorben ist und keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind.

(3) Für Hinterbliebene mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz der Witwen- oder Witwergeldberechtigten Person liegt oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, das Service-Center, in dessen Bereich die jüngste anspruchsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz hat.

(4) Ändert sich die örtliche Zuständigkeit, ist dies in den Fällen der Erstattung von Aufwendungen nach § 225 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dem Versicherungsträger von dem nunmehr zuständigen Service-Center mitzuteilen.

(5) Das Service-Center Dresden ist örtlich zuständig

1. in Fällen des § 4 Nummer 4 und 5. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich unterrichtet die für den Versorgungsausgleich zuständige Stelle die ausgleichsberechtigte Person über die Zuständigkeit des Service-Centers Dresden für Zahlungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz. Gleichzeitig sind diesem Service-Center alle hierfür relevanten Unterlagen zu übersenden;
2. abweichend von den Absätzen 1 bis 3 für die in § 3 Absatz 4 genannten Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebenen.

(6) Liegt bei einem Fall nach Absatz 1 oder Absatz 3 der maßgebliche Wohnsitz im Ausland, ist das Service-Center Köln zuständig. Dieses Service-Center ist auch für die Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes nach § 4 Nummer 4 zuständig, wenn sich der Hauptwohnsitz der ausgleichsberechtigten Person im Ausland befindet.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs und deren Hinterbliebenen nach Anlage 3.

§ 6 Beteiligung am Verfahren in Versorgungsausgleichssachen

Versorgungsträger im Sinne des § 219 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Service-Center, soweit sie nach dieser Verordnung sachlich und örtlich zuständig sind.

§ 7 Sachliche Zuständigkeit bei der Versorgungslastenteilung

Die Service-Center sind nach Maßgabe der Anlage 1 zuständig für die

1. Durchführung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1288), insbesondere für die
 - a) Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags,
 - b) Prüfung der Dokumentation der Abfindungen und Mitteilung des anzufordernden Abfindungsbetrages an den aufnehmenden Dienstherrn nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags,
2. Durchführung der Versorgungslastenteilung nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes bei bundesinternen Dienstherrnwechseln, insbesondere für die Erstattung und Geltendmachung von Versorgungslasten unter Beibehaltung der in der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung vom 27. Januar 2000 (BGBl. I S. 1213), die zuletzt durch die Anordnung vom 23. Mai 2008 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, vorgesehenen Verfahrensweise und Zuständigkeitsregelungen,
3. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen für am 31. Dezember 2007 vorhandene Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidenten im Ruhestand, bei denen gleichzeitig ein Bundes- und Landesbeamtenverhältnis bestand,
4. Erstattung von Versorgungslasten nach § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn eine versorgungsberechtigte Ruhestandsbeamtin oder ein versorgungsberechtigter Ruhestandsbeamter des Bundes oder eine Richterin oder ein Richter des Bundes im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches

Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet berufen wurde und die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge einem Service-Center nach Maßgabe der §§ 1 und 2 obliegt,

5. Erstattung von Versorgungslasten nach Artikel 25 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (BGBl. 1957 II S. 701, 702), auch in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes über die Militärseelsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 55-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

§ 8 Örtliche Zuständigkeit bei der Versorgungslastenteilung

(1) Übernimmt der Bund Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter eines anderen Dienstherrn, ist für die Prüfung der Dokumentation der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags das Service-Center zuständig, dem nach den §§ 1 und 2 die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegt oder obliegen würde.

(2) Beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten des Bundes oder Richterinnen und Richtern des Bundes zu einem anderen Dienstherrn ist für die Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags das Service-Center Köln zuständig. Dieses Service-Center ist auch zuständig, wenn ohne Dienstherrnwechsel einem anderen Service-Center nach den §§ 1 und 2 die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegen hätte.

(3) Bei bundesinternen Dienstherrnwechseln ist für die Geltendmachung der laufenden Erstattungen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes das Service-Center zuständig, dem nach den §§ 1 und 2 die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegt. Für die Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der anteiligen Versorgungslasten nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Service-Center Köln zuständig.

(4) Liegen den Erstattungsforderungen nach § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes Versorgungsansprüche anderer Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen den Bund zugrunde, obliegt die Bearbeitung dieser Anforderungen dem Service-Center, das nach dieser Anordnung für die Pensionsregelung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten oder der Richterin oder des Richters im Ruhestand oder ihrer Hinterbliebenen zuständig ist.

(5) Die örtliche Zuständigkeit für die Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs und deren Hinterbliebene richtet sich nach Anlage 3.

§ 9 Unterrichtungsvorbehalt

Ergeben sich bei der Prüfung der Dokumentation des oder der zahlungspflichtigen Dienstherrn bei einem Dienstherrnwechsel zum Bund unaufklärbare Abweichungen von dem vom Service-Center ermittelten Betrag, so berichtet das Service-Center der obersten Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte oder die Richterin oder der Richter gewechselt ist.

§ 10 Versorgungsangelegenheiten nach dem G 131

(1) Für versorgungsberechtigte Personen nach dem G 131, die ihren Hauptwohnsitz im Inland haben, ist das Service-Center Dresden bundesweit zuständig.

(2) Für versorgungsberechtigte Personen nach dem G 131, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ist das Service-Center Köln zuständig.

§ 11 Weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den §§ 1 bis 10 stehen

(1) Die Geltendmachung von nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen aus Unfällen der Versorgungsberechtigten ist Aufgabe des Grundsatzreferats Organisation der Generalzolldirektion, soweit diese Aufgabe nicht durch spezielle Verwaltungsvereinbarungen einem Service-Center zugeordnet ist.

(2) Die Geltendmachung von nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen aus Unfällen der Beamtinnen und Beamten erfolgt – auch wenn die dienstunfallverletzte Person zwischenzeitlich in den Ruhestand versetzt wurde – bis zur endgültigen

Entscheidung über das grundsätzliche Bestehen des Anspruchs durch die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 12 Andere Rechtsgebiete

Die Zuständigkeit für Aufgaben, die zwar im Zusammenhang mit der Versorgungssachbearbeitung stehen, aber in anderen Rechtsgebieten wie zum Beispiel Disziplinarrecht, Strafrecht oder Statusrecht begründet sind, bleibt unberührt.

§ 13 Erstattung von Ausgaben für Polizeivollzugsbeamte der Länder auf Grund der Verwendung bei einer deutschen Auslandsvertretung

Für die Erstattung der vom Bund längstens bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze übernommenen Ausgaben für Versorgung und Unfallfürsorgeleistungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Länder, die während der Abordnung zu einer deutschen Auslandsvertretung auf Grund eines verwendungsbedingten Schadens vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, ist das Service-Center zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die anfordernde Landesbehörde ihren Sitz hat.

§ 14 Entscheidung über Widersprüche und Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den §§ 1 bis 13 genannten Bereichen

(1) Nach § 126 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 126 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche aus den in den §§ 1 bis 13 genannten Bereichen den Service-Centern übertragen, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheid erlassen haben oder hätten erlassen müssen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben.

(2) Nach § 127 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes wird die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den §§ 1 bis 13 genannten Bereichen den Service-Centern übertragen, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

(3) Die obersten Dienstbehörden behalten sich vor,

1. in Einzelfällen nach Absatz 1 selbst zu entscheiden,
2. im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen nach Absatz 2 die Vertretung abweichend zu regeln oder die Vertretung selbst zu übernehmen.

§ 15 Besonderheiten für das Bundesministerium der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs

(1) Für Widersprüche im Zusammenhang mit den nach dieser Anordnung übertragenen Aufgaben sowie für die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen in diesem Bereich gilt die Anordnung des Bundesministers der Verteidigung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- und Wehrdienstverhältnis in Angelegenheiten der Besoldung, der Versorgung, des Wehrsolds und der Beihilfe vom 18. Juni 2013 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit Entscheidungen im Zusammenhang mit übertragenen Aufgaben dem Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle vorbehalten und die Service-Center für den Erlass des entsprechenden Verwaltungsaktes zuständig sind, leistet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle im Rahmen der Rechtsmittelverfahren die erforderliche Amtshilfe und stellt insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 16 Sonstige Regelungen

(1) Dem Bundesministerium des Innern bleiben vorbehalten:

1. versorgungsrechtliche Entscheidungen, die nach § 49 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
2. Entscheidungen, die nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften vom für das Versorgungsrecht zuständigen Bundesministerium zu treffen sind und Entscheidungen über Abweichungen von den versorgungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften,

3. die Bestimmung, welche Behörde als oberste Dienstbehörde der Versorgungsempfänger gelten soll, wenn die letzte oberste Dienstbehörde nicht mehr besteht und durch Rechtsvorschriften eine Regelung nicht getroffen ist.

(2) Für die Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes bleiben dem Bundeskanzleramt vorbehalten:

1. die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge,
2. Entscheidungen nach § 49 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten gemäß den §§ 10 bis 12 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. die Bestellung einer bevollmächtigten Person in den Fällen des § 49 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes zu verlangen,
4. die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Beim Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle verbleiben folgende Zuständigkeiten:

1. die Feststellung, welche Zeiten der Festsetzung der Versorgung und einer Versorgungsauskunft als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8, 9, 12a, 12b und 13 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie nach § 3 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung zugrunde zu legen sind,
2. die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 10 bis 12 und 67 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit,
3. die Entscheidung nach § 45 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Anerkennung von Dienstunfällen einschließlich Einsatzunfällen nach den §§ 31 und 31a des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Entscheidung, ob die verletzte Person den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. die Bewilligung von Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes,
5. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 36 bis 39 und 41 des Beamtenversorgungsgesetzes,
6. die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach § 35 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Neufeststellung des Unfallausgleichs und nach § 38 Absatz 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit,
7. die Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie über den Schadensausgleich nach § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes und seine Durchführung,
8. die Entscheidung über die Versagung der Unfallfürsorge nach § 44 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes,
9. die Bearbeitung nichtförmlicher Rechtsbehelfe (zum Beispiel Petitionen, Fachaufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden), soweit ressort-spezifische Belange betroffen sind,
10. die Geltendmachung von nach § 76 des Bundesbeamtenengesetzes auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen.

(4) Die Service-Center sind nicht befugt, Entscheidungen zu treffen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben und nach dem Wortlaut der Vorschriften nur von den obersten Dienstbehörden getroffen werden können. Von dieser Regelung betroffen sind auch Entscheidungen über

1. eine Unfallfürsorge für beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach § 31 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. das Vorliegen einer mit einer besonderen Lebensgefahr verbundenen Diensthandlung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder das Vorliegen eines Angriffs nach § 37 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. das Vorliegen der eigentümlichen Verhältnisse nach § 43 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. einen Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes,
5. den Entzug der Versorgung nach § 62 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) Soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge durch die obersten Dienstbehörden erfolgt und die weitere Festsetzung den Service-Centern obliegt, sendet die oberste Dienstbehörde dem örtlich zuständigen

Service-Center den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den erforderlichen Personalakten zu, zumindest aber die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen. In Dienstunfallangelegenheiten sind alle dienstunfallrechtlich relevanten Unterlagen mit zu übersenden. In Schadensersatzfällen nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes ist eine Kopie einer bereits vorhandenen Akte über die Bearbeitung des Schadensersatzanspruchs mit zu übersenden. Das Service-Center leitet den Vorgang an das zuständige Rechtsreferat weiter.

§ 17 Amtshilfe

Die Service-Center unterstützen die obersten Dienstbehörden bei der Erteilung von Auskünften auch in Fällen, in denen ihnen durch diese Anordnung Zuständigkeiten nicht übertragen worden sind.

§ 18 Schriftverkehr

(1) Die Service-Center legen die Fälle, in denen sie nach dieser Anordnung zu keiner Entscheidung befugt sind, dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium (§ 16 Absatz 1 Nummer 2) beziehungsweise der obersten Dienstbehörde, aus deren Geschäftsbereich die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte stammt, zur Entscheidung vor. Eine notwendige Beteiligung des Bundesministeriums des Innern in den Fällen des § 16 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die oberste Dienstbehörde veranlasst.

(2) Die Service-Center führen den nach dieser Anordnung erforderlichen Schriftwechsel mit den zuständigen Stellen unmittelbar. Sofern in dem Schriftwechsel mit den obersten Dienstbehörden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung angesprochen werden oder die Sachverhalte von allgemeinem Interesse auch für die versorgungsberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen sind, ist das Bundesministerium der Finanzen nachrichtlich zu beteiligen.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung vom 13. September 2013 (BGBl. I S. 3619) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 2364 - 2373)

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerstG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Bundespräsidialamt	Service-Center ⁸	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
3. Verwaltung des Bundesrates	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesverfassungsgericht
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
5.1 Bundesnachrichtendienst	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
6. Auswärtiges Amt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
6.1 Deutsches Archäologisches Institut	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
7. Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
7.1 Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Generalzolldirektion

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerstG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
8.1 Präsidentinnen und Präsidenten/Leiterinnen und Leiter der Gerichte/nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
8.2 Bundesamt für Justiz	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
8.3 Im Übrigen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
9. Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und Bundesdruckerei	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
9.1 Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Generalzolldirektion
9.2 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Generalzolldirektion
9.3 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
10. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
10.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
11.										

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Bundesministerium für Arbeit und Soziales⁹	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
11.1 Gerichte/unmittelbar nachgeordnete Behörden im Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
11.2 Unfallversicherung Bund und Bahn ¹⁰	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Generalzolldirektion
11.3 Ehemalige Unfallkasse Post und Telekom ¹¹	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Generalzolldirektion
12. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
12.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
13. Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
13.1 Ehemalige Ministerinnen/Minister und Parlamentarische Staatssekretärinnen/-sekretäre	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Bundesministerium der Verteidigung	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
14. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
14.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
15. Bundesministerium		Service-	Service-	Service-	Service-	Service-				Generalzolldirektion

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerstG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
für Gesundheit	Bundesministerium für Gesundheit	Center	Center	Center	Center	Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	
15.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
16. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
16.1 Nachgeordnete Dienststellen mit Ausnahme des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung ¹²	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
17. Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
17.1 Bundesinstitut für Berufsbildung ¹³	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
18. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
19. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
20. Geschäftsbereich der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
20.1 Bundesanstalt Deutsche Nationalbibliothek	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
20.2										

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
20.3 Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
20.4 Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
20.5 Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
20.6 Otto-von-Bismarck-Stiftung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
20.7 Stiftung Jüdisches Museum Berlin	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
20.8 Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Generalzolldirektion
21. Bundesrechnungshof	Bundesrechnungshof	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzolldirektion
21.1 (weggefallen)										
22. Ministerinnen/Minister der letzten DDR-Regierung¹⁴	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23. Ehemaliges Bundesministerium für Raum-ordnung, Bauwesen und Städtebau¹⁵										
23.1 Ministerium und nachgeordnete Dienststellen, bei Versetzung/Eintritt in den Ruhestand bis zum 31.12.1998	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerstG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
24. Ehemaliges Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
25. Ehemaliges Bundesschatzministerium	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
26. Ehemaliges Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
27. Ehemaliges Bundesministerium für besondere Aufgaben	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
28. Ehemaliges Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
29. Ehemaliges Bundesministerium für Post und Telekommunikation	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
30. Ehemaliges Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion
31. Die oder der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzolldirektion

Fußnoten:

- 1
 - Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge, auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 54 BBG, sowie der übrigen Versorgungsbezüge (§ 2 BeamtVG).
 - Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsberechtigten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung auf der Grundlage des vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erstellten Versorgungsblattes (vollständig und sachlich richtig gezeichnet).
 - Entscheidung nach § 49 Absatz 2 Satz 2 BeamtVG über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 10 bis 12 BeamtVG, soweit sich die oberste Dienstbehörde nicht die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge vorbehalten hat oder beim Personal im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.
 - Die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 BeamtVG, soweit die Service-Center für die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig sind.
- 2
 - Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Absatz 6 BeamtVG sowie der übrigen Versorgungsbezüge einschließlich der Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften.
 - Änderung von Versorgungsmerkmalen, die die Grundlage der ersten Festsetzung waren (z. B. Änderung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit).
 - Verlangen nach Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Absatz 6 BeamtVG.
- 3
 - Weitergewährung des Waisengeldes sowie des Unterschieds- und Ausgleichsbetrages nach § 50 BeamtVG bei Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres.
 - Festsetzung und Anordnung der Auszahlung des Sterbegeldes beim Tode eines Versorgungsempfängers.
- 4
 - Hiervon erfasst wird auch die Anordnung ärztlicher Untersuchungen der dienstunfallverletzten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten zur Feststellung oder Nachprüfung von Leistungsansprüchen nach den §§ 30 bis 46 BeamtVG und die Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen einem Dienstunfall und einer rechtskräftigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden. Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung setzen die Service-Center auf der Grundlage der Entscheidungen/Bewilligungen der zuständigen Behörden die Versorgungsleistungen nach den §§ 36 bis 41 BeamtVG fest.
- 5
 - Die Entscheidung über das Absehen von der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge nach § 52 Absatz 2 Satz 3 BeamtVG aus Billigkeitsgründen wird auf die Service-Center übertragen; die Zustimmung der obersten Dienstbehörde gilt als erteilt, soweit die Gesamtüberzahlung 5 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und es sich nicht um Fälle handelt, bei denen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen werden müssen.
- 6
 - Für die Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungsbeträge sowie der laufenden Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ist das Service-Center Köln zuständig, wenn es sich um den Wechsel von Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamten zu einem anderen Dienstherrn handelt. Diese örtliche Zuständigkeit gilt auch für die Erfüllung der Erstattungsanforderungen der aufnehmenden Dienstherrn an den Bund in Durchführung der Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG bei bundesinternen Dienstherrnwechseln. Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Anlage 3.
- 7
 - Der Vollzug des BVerStG erfolgt für Inlandsfälle durch das Service-Center Dresden und für Auslandsfälle durch das Service-Center Köln.
Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Anlage 3.
- 8
 - Die Zuständigkeit für die erstmalige Berechnung und Festsetzung des Ehrensolds für einen aus dem Amt scheidenden Bundespräsidenten verbleibt beim Bundespräsidialamt.
- 9
 - Für den Personenkreis nach § 2 Nummer 3 Buchstabe b und c, Nummer 4 und § 3 Absatz 4 Nummer 2 verbleibt die Zuständigkeit in folgenden Fällen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
 - erste Festsetzung der Versorgungsbezüge

- hiergegen gerichtete Widersprüche/Klagen
 - Auskünfte an die Familiengerichte
- 10 Für die am 31. Dezember 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der früheren Eisenbahn-Unfallkasse verbleibt die Zuständigkeit bei dem Bundeseisenbahnvermögen.
- 11 Die ehemalige Unfallkasse Post und Telekom wurde aufgelöst und zum 1. Januar 2016 in die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation eingegliedert. Das Service-Center Saarbrücken bleibt für die am 31. Dezember 2015 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die am 1. Januar 2016 vorhandenen Beamtinnen und Beamte der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom weiterhin zuständig.
- 12 Nur nachrichtlich: Für die Angehörigen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung bleibt die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde – zuständig.
- 13 Hierzu gehören auch die Versorgungsempfänger aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildung.
- 14 Nach § 21 Absatz 3 und 4 BMinG erhalten Mitglieder des Ministerrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die diesem im Zeitpunkt ab dem 12. April 1990 angehört haben, ab dem 55. Lebensjahr auf Antrag ein Ruhegehalt. Zuständig ist das Service-Center Dresden.
- 15 Nur nachrichtlich: Für die Angehörigen des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die ab dem 1. Januar 1999 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, und aktuell für die Angehörigen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde – zuständig.

Anlage 2 (zu § 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2523 – 2524)

Generalzolldirektion Direktion I Personal und Service-Center	Hausanschrift:	Am Probsthof 78a 53121 Bonn
	Postanschrift:	Postfach 12 73 53002 Bonn
	Telefon:	03018 682-0
	Telefax:	03018 682-4420
	E-Mail:	poststelle.gzd@zoll.bund.de

	Service-Center	Kontakt	Zuständig für
	1	2	3
1	Dresden	Hausanschrift: Carusufer 3 - 5 01099 Dresden Postanschrift: Postfach 10 07 61 01077 Dresden Telefon: 0351 8004-0 Telefax: 0351 8004-331 E-Mail: sc-dresden.gzd@zoll.bund.de	Bayern Berlin Brandenburg Sachsen Thüringen
2	Rostock	Hausanschrift: Wallstraße 2 18055 Rostock Postanschrift: Postfach 10 52 20 18010 Rostock Telefon: 0381 4445-0 Telefax: 0381 4445-2920 E-Mail: sc-rostock.gzd@zoll.bund.de	Bremen Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein
3	Saarbrücken	Hausanschrift: Präsident-Baltz-Straße 5	Baden-Württemberg

	Service-Center	Kontakt	Zuständig für
	1	2	3
		66119 Saarbrücken Postanschrift: Postfach 10 22 45 66022 Saarbrücken Telefon: 0681 501-080 Telefax: 0681 501-6640 E-Mail: sc-saarbruecken.gzd@zoll.bund.de	Hessen Rheinland-Pfalz Saarland
4	Köln	Anschrift Neusser Straße 159 50733 Köln Telefon: 0221 37993-355 Telefax: 0221 37993-721 E-Mail: sc-koeln.gzd@zoll.bund.de	Nordrhein-Westfalen Ausland

1	2
Nachrichtlich: Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen - Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde - Hausanschrift: Cheruskerring 11 48147 Münster Telefon: 0251-2708-0 Telefax: 0251 2708-17 E-Mail: info@bav-bund.de	Zuständig für: a) Angehörige des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der nachgeordneten Dienststellen b) nach dem 31. Dezember 1998 in den Ruhestand getretene Angehörige des ehemaligen Bundesministeriums für Bauwesen, Raumordnung und Städtebau sowie der diesem nachgeordneten Dienststellen c) Angehörige des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 6)

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 2375)

1. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Service-Center der Generalzolldirektion für die Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs und deren Hinterbliebene richtet sich danach, welche Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes zuletzt für die Besoldungsbearbeitung zuständig war.

1	2
Zuletzt für die Besoldungsbearbeitung zuständige Stelle	Zuständiges Service-Center
Bundesverwaltungsamt Außenstelle Hannover Hans Böckler-Allee 16 30173 Hannover Bundesverwaltungsamt Außenstelle Kiel Feldstraße 23 24106 Kiel Bundesverwaltungsamt Außenstelle Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf Hausanschrift: Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf Postanschrift: Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf Telefon: 0211 959-0 Telefax: 0211 959-4559 E-Mail: sc-duesseldorf.gzd@zoll.bund.de

1	2
Zuletzt für die Besoldungsbearbeitung zuständige Stelle	Zuständiges Service-Center
Bundesverwaltungsamt Außenstelle Stuttgart Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart Bundesverwaltungsamt Außenstelle Wiesbaden Moltkering 9 65189 Wiesbaden Bundesverwaltungsamt Außenstelle München Dachauer Straße 128 80637 München Bundesverwaltungsamt Außenstelle Strausberg Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg	Service-Center Stuttgart Hausanschrift: Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart Postanschrift: Postfach 10 52 61 70045 Stuttgart Telefon: 0711 5210-0 Telefax: 0711 5210-1111 E-Mail: sc-stuttgart.gzd@zoll.bund.de

Für die Erstattung von Versorgungslasten nach Artikel 25 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (BGBl. 1957 II S. 701, 702), auch in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes über die Militärseelsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 55-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, ist das Service-Center Düsseldorf zuständig.

2. Wechsel der Zuständigkeit

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können den Wechsel der Zuständigkeit vom Service-Center Düsseldorf zum Service-Center Stuttgart und umgekehrt beantragen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Zuständigkeitsbereich haben oder dorthin verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren Versorgungsberechtigten bedarf es übereinstimmender Anträge.

3. Übergangsregelung für am 1. Juli 2013 vorhandene Versorgungsempfänger

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bis zum 30. Juni 2013 Versorgung von der Wehrbereichsverwaltung West erhalten haben, ist das Service-Center Düsseldorf und für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bis zum 30. Juni 2013 Versorgung von der Wehrbereichsverwaltung Süd erhalten haben, das Service-Center Stuttgart zuständig.